

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs

vom

Der Stadtrat hat am auf Grund

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. Seite 21),

§ 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. Seite 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. Seite 106),

der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. Seite 207) und

§ 16 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über das Stadtarchiv und das städtische Museum (Archiv- und Museumssatzung vom 15.11.1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2018

folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 4 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs vom 27.01.2016 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Einzelne Gebühren**

(1) Bearbeitung von Anfragen

Erteilung schriftlicher Auskünfte oder Bearbeitung schriftlicher Anfragen zur Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner, Benutzerberatung, Aushebung, Vorlage und Reponierung des Archivguts, allgemeine Unterstützung bei Recherchen u.ä.

Nach Zeitaufwand.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

Bis zu einem Arbeitsaufwand von einer Viertelstunde wird keine Gebühr erhoben.

(2) Beglaubigungen

Beglaubigungen von Auszügen, Abschriften, Ablichtungen aus dem Archivgut

je angebrachtem Beglaubigungsvermerk 3,00 €

(3) Erstellung von Reproduktionen durch Mitarbeiter des Stadtarchivs**3.1 Normalpapierkopien (schwarz/weiß) mittels Kopiergerät**

DIN A 4 je Seite 0,25 €

DIN A 3 je Seite 1,00 €

3.2 Normalpapierkopien (schwarz/weiß) vom Mikrofilm

DIN A 4 je Seite 2,00 €

DIN A 3 je Seite 3,00 €

3.3 Digitalisierung von Archivgut

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung

(4) Säumnisgebühr bei verspäteter Rückgabe entliehenen Archivguts

je Stück und angefangener Woche 6,00 €

(5) Veröffentlichung aus dem Archivgut (Fotos, Dias, sonstige Archivalien)

5.1 in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen
pro Veröffentlichung

je Foto, Dia, sonstige Archivalien aus dem Archivgut

bis	1.000 Exemplare	15,00 €
bis	5.000 Exemplare	45,00 €
bis	10.000 Exemplare	90,00 €
bis	50.000 Exemplare	150,00 €
bis	100.000 Exemplare	210,00 €
bis	300.000 Exemplare	300,00 €
über	300.000 Exemplare	360,00 €

5.2 auf Plakaten, Postern, Werbeanzeigen
pro Veröffentlichung

je Foto, Dia, sonstige Archivalien aus dem Archivgut

je angefangene 10.000 Exemplare 70,00 €

5.3 auf Buchdeckeln und Schutzumschlägen
pro Veröffentlichung

je Foto, Dia, sonstige Archivalien aus dem Archivgut

je angefangene 10.000 Exemplare 140,00 €

5.4 auf Postkarten, Kalender
pro Veröffentlichung

je Foto, Dia, sonstige Archivalien aus dem Archivgut

je angefangene 10.000 Exemplare 70,00 €

5.5 in Fernsehproduktionen

Je Foto, Dia, sonstige Archivale aus dem Archivgut (Lizenzdauer fünf Jahre)

120,00 €

Die Weitergabe von Fotos, Dias, sonstiger Archivalien aus dem Archivgut mittels Download (Übertragung von Daten oder Programmen von einem Computer zu einem anderen über ein Rechnernetz, z.B. Internet) ist nicht gestattet.

(6) Filmausschnitte

Wiedergabe von Filmausschnitten aus dem Archivgut (Lizenzdauer fünf Jahre)

je angefangene halbe Minute 230,00 €

Die Weitergabe von Filmausschnitten aus dem Archivgut mittels Download (Übertragung von Daten oder Programmen von einem Computer zu einem anderen über ein Rechnernetz, z.B. Internet) ist nicht gestattet.

(7) Wissenschaftliche oder thematische Stadtführungen

je Führung 90,00 €"

II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister